



## **16.02 Pflichtenheft des Zentralvorstandes**

---

10.09.2019 / ZV

### **1. Einleitung**

Das vorliegende Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes in der Organisation von Swiss Wrestling Federation (SWFE). Im Allgemeinen gelten die Reglemente und Bestimmungen von SWFE.

### **2. Stellung**

Der Zentralvorstand (ZV) untersteht der Delegiertenversammlung (DV) von SWFE.

### **3. Leitung**

Der Zentralvorstand (ZV) wird durch den Präsidenten geleitet.

### **4. Mitglieder**

Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus 5-8 Mitgliedern, welche folgende Ressorts betreuen:

- 17.01 Zentralpräsident
- 17.02 Generalsekretär
- 17.03 Finanzchef
- 17.04 Lizenzchef
- 17.10 Technischer Leiter
- 17.14 Chef Sponsoring / Marketing
- 17.15 Chef Antidoping
- 17.16 Verantwortlicher UWW + UWWE / Ausrüstung
- 17.17 Chef Nationalliga / J + S / Swiss Cup

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

### **5. Aufgaben**

- Festlegung der Organisationsstruktur des Landesverbandes (SWFE)
- Festlegung der Arbeitsbereiche
- Führen der einzelnen Ressorts durch die jeweiligen Ressortleiter
- Erstellung von Führungskonzepten für die einzelnen Ressorts
- Festlegen langfristiger Planungsziele
- Genehmigung kurz- und mittelfristiger Planungsziele
- Ratifizierung der Statuten der Regionalverbände
- Ratifizierung der Kommissionsbeschlüsse
- Bestellung von Spezialkommissionen
- Verkehr mit Regionalverbänden, Klubs und Vereinen
- Wahl von neben-, halb- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- Entscheid über alle Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- Verkehr mit Behörden, Verbänden und privaten Institutionen
- Interpretation und Anwendung der Statuten
- Schiedsgericht bei streitigen Fragen und Verstössen gegen die Reglemente
- Beschlüsse über Sanktionen/Strafen wegen Verstössen gegen die Reglemente



## **6. Kompetenzen**

- Der ZV kann Aufgaben eines Ressorts gemäss Pflichtenheften vorübergehend oder dauernd einem anderen Ressort zuteilen
- Der ZV entscheidet abschliessend über alle Beschlüsse, die nicht durch die DV genehmigt werden müssen

## **7. Verteiler**

Zentralvorstand  
Handbuch